

117. Zuständigkeit für die Restitutionsklage gegen ein Berufungs-
urteil, wenn das Reichsgericht die eingelegte Revision zurückgewiesen
hat. Rechtzeitigkeit. Voraussetzungen für das neue an Stelle des
früheren Urtheiles, gegen welches Restitution erteilt worden, zu er-
lassende Urtheil.

II. Civilsenat. Urth. v. 6. Februar 1883 i. S. v. Sch. (Bekl.) w. S.
(Kl.) Rep. II. 460/82.

I. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mit Urtheil vom 27. Februar 1880 hat das Oberlandesgericht K. die auf Bezahlung von 6529,20 M gerichtete Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger zur Bezahlung von 1470,80 M verurtheilt. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist durch Urtheil des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1880 zurückgewiesen worden. Am 29. Juli 1880 erhob der Kläger beim Oberlandesgerichte eine Restitutionsklage, welche er auf §. 543 Ziff. 7b und auf §. 543 Ziff. 4 C.P.D. stützte. Ob rücksichtlich des ersten Klagegrundes die Frist des §. 549 a. a. O. gewahrt sei, was von der Beklagten bestritten wird, ist nicht festgestellt. Betreffs des zweiten Klagegrundes war nur behauptet worden, daß wegen Betruges (Benutzung von Briefen, welche der eine Theilhaber der beklagten Firma durch unwahre Vorpiegelungen erlangt hatte) Strafverfahren eingeleitet sei. Der Prozeß über die Restitutionsklage ruhte. Erst am 22. September 1881 wurde jener Theilhaber von der Strafkammer wegen Betruges verurtheilt und dessen Revision wurde am 19. Dezember 1881 vom Reichsgerichte verworfen. Am 24. Januar 1882 ließ der Vertreter des Restitutionsklägers zur Fortsetzung der Verhandlungen laden; am 14. März 1882 fand die Verhandlung statt und wurde gegen die Beklagte Verfümmisurtheil erlassen, der Kläger gegen das Urtheil vom 27. Februar 1880 wiederhergestellt und sofort in der Sache erkannt, daß die Beklagte unter Abweisung der Widerklage zur Bezahlung von 6529,20 M verurtheilt werde. Auf erhobenen Einspruch ist dieses Verfümmisurtheil durch Urtheil vom 14. Juli 1882 aufrecht erhalten worden. Beklagte legte Revision ein, mit welcher sie vorzugsweise die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes für die Restitutionsklage und deren Rechtzeitig-

keit bestritt und Mangel an Begründung rügte, soweit das Berufungsgericht verurteilend in der Sache erkannt hat. Das Reichsgericht hat zwar die beiden ersten Vorwürfe nicht für begründet erachtet, wohl aber die letzte Rüge und deshalb das Urteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Soweit die von den Revisionsklägern erhobenen Rügen die Zulässigkeit der Restitutionsklage betreffen, erscheinen sie unbegründet.

Was nämlich zunächst die behauptete Verletzung des §. 547 C.P.D. betrifft, weil die Klage beim Oberlandesgerichte und nicht beim Reichsgerichte erhoben worden ist, so liegt dieselbe deshalb nicht vor, weil, nachdem durch das reichsgerichtliche Urteil vom 25. Juni 1880 die gegen das Urteil des Berufungsgerichtes vom 27. Februar 1880 eingelegte Revision zurückgewiesen worden war, letzteres als das rechtskräftige Urteil erscheint, welches auf Grund des §. 543 Ziff. 4 C.P.D. angefochten wird. Die gegen dieses Urteil gerichtete Klage war aber vor dem Berufungsgerichte zu erheben (vgl. Motive zu §. 523 des Entwurfes S. 531).

Bezüglich der Rechtzeitigkeit (§. 549 C.P.D.) kann zwar nicht allen Ausführungen des angefochtenen Urtheiles beigeplichtet werden; dieselbe ist aber gleichwohl anzunehmen. Im Juli 1880, als die Klage erhoben wurde, fehlte allerdings für die auf Grund des §. 543 Ziff. 4 a. a. O. begehrte Wiederherstellung noch die thatsächliche Voraussetzung, nämlich die rechtskräftige Verurteilung wegen der strafbaren Handlung, durch welche das Urteil erwirkt worden ist (§. 544 C.P.D.), und es erscheint unrichtig, wenn das Oberlandesgericht von diesem Mangel deshalb absteht, weil die Restitutionsklage angekündigt oder (wie vom Reichsgerichte wegen des Einspruches im Gegensatze zur Berufung und Revision entschieden worden ist) vor Beginn der Motfrist erhoben werden könne. Ein Klageankündigung — ähnlich wie in der preussischen Allg. Gerichtsordnung — kennt die Civilprozessordnung nicht, und es handelt sich hier nicht um die Einlegung eines Rechtsmittels vor Beginn der Frist, sondern um die Erhebung einer Klage vor dem Dasein der vom Gesetze für ihre Begründung geforderten Voraussetzung. Nichtig ist dagegen, daß, weil die Klage den Restitutionsgrund, auf den sie gestützt werden will, nicht angeben muß (§. 551 C.P.D. sagt nur: „die Klage soll enthalten“ etc), auch noch im Laufe der Verhandlungen solche Gründe nachgeschoben werden können; dabei wird aber gefordert,

daß für den neuen Grund die Notfrist gewahrt sei. Diese Voraussetzung läge unzweifelhaft nicht vor, wenn angenommen werden müßte, der Restitutionsgrund des §. 543 Ziff. 4 C.P.D. sei erst mit dem Schriftsatz vom 9. Februar oder erst im Termine vom 14. März 1882 geltend gemacht worden; denn es muß, mangels einer anderweiten Glaubhaftmachung in dieser Richtung, angenommen werden, daß der Kläger schon vor dem 9. Januar 1882 von dem in der Strassache erlassenen reichsgerichtlichen Urteile vom 19. Dezember 1881 Kenntnis erlangt habe. Demnach ist für die Rechtzeitigkeit entscheidend, ob in dem am 24. Januar zugestellten Schriftsatz vom 20. Januar 1882 nicht nur der im §. 550 C.P.D. für notwendig erklärte Inhalt einer Restitutionsklage, sondern auch die Geltendmachung des neuen Restitutionsgrundes enthalten sei. Beides muß aber angenommen werden, weil in diesem Schriftsatz ausdrücklich erklärt ist, daß auf Grund der Untersuchungsakten gegen Sch. weitere Anträge werden gestellt werden, weil zur Verhandlung über eine Restitutionsklage geladen ist und betreffs des Urteiles, gegen welches die Wiederherstellung nachgesucht werden will, nach dem Inhalte der bis zum 20. Januar 1882 bereits erwachsenen Akten kein Zweifel darüber bestehen kann, daß es sich um das bereits in der Klage vom 29. Juli 1880 erwähnte Urteil vom 27. Februar 1880 handle. Wenn der Vertreter der Revisionskläger weiter rügt, daß auch für den 24. Januar 1882 die Rechtzeitigkeit nicht dargethan sei, so steht dem entgegen, daß in §. 552 Abs. 2 C.P.D. nur gefordert wird, daß die Thatfachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, glaubhaft gemacht werden, und daß das Oberlandesgericht mit ausreichenden Gründen festgestellt hat, es sei keine besondere Glaubhaftmachung mehr dafür erforderlich, daß der Kläger mindestens nicht vor dem 24. Dezember 1881 von dem reichsgerichtlichen Urteile vom 19. Dezember 1881 Kenntnis erlangt habe.

Soweit nun in der Sache die angefochtene Entscheidung den Kläger gegen das Urteil vom 27. Februar 1880 wiederherstellt, erscheint sie auch genügend begründet. Die Entscheidung geht davon aus, daß jenes Urteil vorzugsweise auf den fünf ersichlichen Briefen beruhe, daß zu einer Unterscheidung bezüglich des Schadens, welcher den Beklagten durch die mit diesen Briefen bewiesene Konkurrenz des Klägers und des Schadens, welcher durch die anderweit bewiesene Konkurrenz des-

selben verursacht worden, kein Anlaß vorhanden gewesen und deshalb das Urteil ein einheitliches sei. Diese Gründe rechtfertigen vollkommen die Aufhebung des ganzen Urtheiles.

Dagegen enthalten dieselben, wie mit Recht gerügt wird, keine Begründung dafür, daß durch das (in der Sache selbst) erlassene neue Urteil die Beklagten mit ihrer ganzen Schadensforderung von 8000 *M* nebst Zinsen (6529,20 *M* in der Vorlage und 1470,80 *M* in der Widerklage) zurückgewiesen worden sind. Wochte auch das Berufungsgericht bei Fällung des Urtheiles vom 27. Februar 1880 keinen Grund zu getrennter Beweismüdigung in der Richtung haben, welcher Schade der Beklagten durch die nach seiner Annahme durch die Bücher und das Geständnis des Klägers bewiesene Konkurrenz in Dänemark und England, und welcher infolge der durch die erschlichenen Briefe erwiesenen Konkurrenz erwachsen sei, so konnte es doch jetzt nach Aufhebung seines früheren Urtheiles bei der nach §. 553 Abs. 1 C.P.D. vorzunehmenden neuen Verhandlung der Sache die Prüfung der Frage nicht unterlassen, ob nicht die Schadensforderung der Beklagten nach Wegfall der auf der strafbaren Handlung beruhenden Beweise immerhin wenigstens teilweise noch begründet sei.

Weil das Oberlandesgericht dies übersieht und die Beurteilung der Beklagten nach dem Klagebegehren sowie die Abweisung ihrer Widerklage als selbstverständliche Folgen der Wiederherstellung gegen das Urteil vom 27. Februar 1880 ansieht, und weil es demgemäß von einer neuen Verhandlung in dieser Richtung absieht, auch keine Gründe für das neue Urteil beifügt, hat es den §. 553 Abs. 1 sowie den §. 284 Ziff. 4 C.P.D. verletzt, und war daher das Urteil (§. 513 Ziff. 7) aufzuheben.“